



**Entgeltordnung
Für den Verkehrslandeplatz Wilhelmshaven
„JadeWeser AIRPORT“**

gültig ab 01. Januar 2025

Teil 1 – Landeentgelte

1. Für jede Landung von Luftfahrzeugen (LFZ) haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Landeentgelt) nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Es handelt sich um Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. **Die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer ist in den nachfolgend genannten Beträgen enthalten.** Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Kein Landeentgelt ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flugzeugen entsprechen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Drehflügler die am Verkehrslandeplatz pro Anflug und Verweilen in geringer Höhe über den Landeflächen in einer ortsfesten oder annähernd ortsfesten Position, (vergleichbar dem touch-and-go / stop-and-go), mit einer Landegebühr belegt werden.

2. Die Landeentgelte bemessen sich für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht wie aus nachfolgender Tabelle:

<i>UL bis zu 600 kg</i>	10,00 €
<i>bis zu 1.000 kg</i>	12,00 €
1.001 bis 1.200 kg	14,00 €
1.201 bis 1.400 kg	18,00 €
1.401 bis 1.600 kg	21,00 €
1.601 bis 1.800 kg	24,00 €
1.801 bis 2.000 kg	30,00 €
2.001 bis 3.000 kg	60,00 €
3.001 bis 4.000 kg	80,00 €
4.001 bis 5.000 kg	100,00 €
5.001 bis 6.000 kg	120,00 €
6.001 bis 7.000 kg	140,00 €
7.001 bis 8.000 kg	160,00 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 8.000 kg fallen für jede angefangene 1.000 kg 25,00 € an Landegebühren an.

Für Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Starts oder Landungen nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen. Das ermäßigte Landeentgelt beträgt für Luftfahrzeuge bei Schul- und Einweisungsflügen 50 % der nach dieser Ziffer maßgebenden Sätze, jedoch mindestens

10,00 €.

Schulflüge im Sinne der Entgeltordnung sind Flüge, die ein Flugschüler im Rahmen seiner Ausbildung bei einem genehmigten Ausbildungsbetrieb (Luftfahrerschule) durchführt.

Als Einweisungsflüge im Sinne der Entgeltordnung gelten Flüge, die ein Luftfahrer zum Erwerb einer Musterberechtigung im Sinne der EASA-FCL durchführen muss. Die Ermäßigung gilt nicht für Flüge zum „Vertraut machen“ mit einem Luftfahrzeug.

3. Bei Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
4. Bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes von Deutschland ist kein Landeentgelt zu entrichten. Diese Befreiung vom Landeentgelt gilt nur für Luftfahrzeuge bis zu 5.700 kg Höchstabfluggewicht, die von einem Bediensteten einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder eines Landes in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten als verantwortlicher

Luftfahrzeugführer geführt werden, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

Die Landeentgelte können in besonderen Fällen ermäßigt oder pauschaliert werden; in Fällen mit genereller Bedeutung entscheidet darüber die Gesellschafterversammlung, in Einzelfällen die Geschäftsführung.

Teil II – Abstellentgelte

1. Für das Abstellen von Luftfahrzeugen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt (Abstellentgelt) nach Maßgabe nachfolgender Entgeltordnung an den Flugplatzhalter zu entrichten.

Das Abstellentgelt ist ein Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer ist in den unten genannten Beträgen enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich das Abstellentgelt nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.
 - a. Das Abstellentgelt beträgt für jede angefangenen 24 Stunden bei einem Höchstabfluggewicht bis zu 2.000 kg

im Gewichtsbereich

bis 1.000 kg	6,00 €
1.001 bis 1.200 kg	8,00 €
1.201 bis 1.400 kg	9,00 €
1.401 bis 1.600 kg	10,00 €
1.601 bis 1.800 kg	11,00 €
1.801 bis 2.000 kg	12,00 €

Bei einem Höchstabfluggewicht über 2.000 kg für jede angefangene 1.000 kg 5,00 €

- b. Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellentgelt maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 6 Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung in einer der Hallen.

Die Abstellentgelte können in besonderen Fällen ermäßigt oder pauschaliert werden; in Fällen mit genereller Bedeutung entscheidet darüber die Gesellschafterversammlung, in Einzelfällen die Geschäftsführung.

Im Zusammenhang mit dem Flugbetrieb am Flugplatz Mariensiel werden von der

JadeWeser AIRPORT GmbH weitere Dienstleistungen gemäß der nachfolgenden Kategorien angeboten.

Es handelt sich um Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes. Die jeweils aktuelle Mehrwertsteuer ist in nachfolgend genannten Beträgen mit Ausnahme des Punktes 1.3 enthalten. Bei gesetzlichen Änderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung.

Der JadeWeser AIRPORT GmbH bleibt es vorbehalten, im Einzelfall von dieser Dienstleistungsordnung abweichende Vereinbarungen zu treffen, ohne dass ein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung besteht.

Teil III – Besondere Dienstleistungen

1.1 Einschalten der Nachtbefuerung:

1.1.1 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang
je Start und Landung 9,00 €

1.1.2 je angefangene ¼ Stunde bei Dauerbetrieb 20,00 €

1.2 Je Start/Landung im IFR-Flugbetrieb eine Gebühr
für Befuerung 10,00 €

1.3 Flugsicherungsgebühr für IFR- und VFR-Anflügen
nach der Berechnungsformel $(MTOW/50)^{0,7} \times 255,94 \text{ €}$
ab MTOW von 2 Tonnen

1.4 Besetzung der Luftaufsichtsstelle außerhalb der
veröffentlichten Betriebszeiten:

1.4.1 unmittelbar vor oder nach der regulären Betriebszeit
Je angefangene Stunde 90,00 €

1.4.2 für Zeiten, die länger als 2 Stunden vor oder nach der regulären
Betriebszeit liegen, wird die tatsächliche Inanspruchnahme,
mindestens jedoch 1 Stunde und somit 90,00 €, berechnet.

2 Brandschutzsicherheitskategorie

2.1 Der Verkehrslandeplatz Mariensiel (EDWI) verfügt über die ICAO-
Brandschutzkategorie II. Im Bedarfsfall kann auf besondere
Anforderung (PPR) die ICAO-Brandschutzkategorie III/IV durch
Hinzuziehung zusätzlicher Betriebsfeuerwehrkräfte erhöht werden.
Die Kosten für die Bereitstellung während der regulären Betriebs-
zeiten werden gesondert erhoben je Anforderung für:

2.1.1 Brandschutzkategorie III/IV mit 3, bzw. 4 Feuerwehrkräften 195,00 €

3. Hilfeleistungen

3.1 Für zur Verfügungsstellung von Flugplatzpersonal beim Flugzeugrangieren berechnen wir je angebrochene ¼ Stunde pauschal 25,00 €

4. Unterstellen von Luftfahrzeugen in Hallen

4.1 Für das Unterstellen von Luftfahrzeugen in den Unterstellhallen werden nach je m² beanspruchter Einstellfläche x Tagessatz x Tage berechnet.

4.2 Staufaktor:
- für 2-motorige Luftfahrzeuge: 0,90
- für 1-motorige Luftfahrzeuge: 0,75
- für Ultraleicht-Flugzeuge: 0,70

Die beanspruchte Einstellfläche errechnet sich aus:
größter Spannweite x größter Länge des Luftfahrzeuges x Staufaktor.

4.3 Dauermiete

Unterstellung Entgelt/m ²	monatlicher Tagessatz x 30 Tage
Hallen 3 und 8	0,14 € /d m ²
Halle 5	0,13 € /d m ²
Halle 7	0,16 € /d m ²
Halle 9	0,17 € /d m ²

Sofern ein Hallenplatz mit freier Rangierfläche (Alleinstellung) gewünscht wird, trifft die Geschäftsführung eine individuelle Entscheidung nach Art der Halle und des Luftfahrzeuges.

- | | | |
|-------|---|----------|
| 4.3.1 | Für das Unterstellen von einmotorigen Luftfahrzeugen wird bei tageweiser Unterstellung in einer der Hallen pro Kalendertag pauschal berechnet | 15,00 € |
| 4.3.2 | Für das Unterstellen von zweimotorigen Luftfahrzeugen wird bei tageweiser Unterstellung in einer der Hallen pro Kalendertag pauschal berechnet. | 40,00 € |
| 4.3.3 | Für das Unterstellen in der Boxenhalle 4 beträgt das Unterstellentgelt pauschal je Monat | 250,00 € |

4.4 Fälligkeiten

- 4.4.1 Das Unterstellentgelt für tageweise Unterstellung wird am Ende der Unterstellung für alle untergestellten Tage abgerechnet und sofort fällig.
- 4.4.2 Das Unterstellentgelt für eine monatsweise Unterstellung wird durch einen Unterstellvertrag festgesetzt und ist im Voraus innerhalb von fünf Werktagen nach Unterstellbeginn fällig.

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Die bisherigen Entgeltordnungen, hier die Entgeltordnung vom 01.01.2023 und die der Dienstleistungen vom 01.01.2022 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wilhelmshaven, den 15.10.2024

JadeWeser AIRPORT GmbH

Gez: Frank Schnieder

Geschäftsführung